



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/61.36-2 Ni 20

Drucksachen-Nr. XVIII-1938
01.04.2010

Kleine Anfrage

gem. § 24 Bezirksverwaltungsgesetz

- öffentlich -

Gremium	am
Planungsausschuss	07.04.2010
Bezirksversammlung	22.04.2010

Bebauungsplan Nienstedten 20 – Realisierungsdefizite

Kleine Anfrage von Wolfgang Kaeser (SPD-Fraktion)

Der Bebauungsplan Nienstedten 20 sieht ein uneingeschränktes öffentliches Wegerecht von der Elbchaussee zur Christian F. Hansen-Straße vor. Trotz mehrfach wiederholter Forderungen der SPD-Fraktion in den vergangenen zwei Jahren im Haupt-, Grün- und Bauausschuss der Bezirksversammlung und einer bestehenden Beschlusslage im Hauptausschuss hat die Bezirksverwaltung diese Forderung leider bisher nicht durchgesetzt. Der Eigentümer des Flurstückes östlich der neuen Mälzerei – die Reemtsma-Stiftung – hat gegen die jüngste Anordnung des Bezirksamtes Widerspruch eingelegt.

Die beschriebene Wegeverbindung wird videoüberwacht. Entgegen des Vortrages der Bezirksverwaltung ist nach Aussage des Hamburger Datenschutzbeauftragten eine Videoüberwachung an dieser Stelle rechtlich nicht zulässig.

Mit der Anhandgabe und der Eigentumsübertragung dieses Flurstückes an die Reemtsma-Stiftung ist die öffentliche Zugänglichkeit des Elbschlösschens für 50 Veranstaltungen vertraglich vereinbart worden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Herrn Bezirksamtsleiter:

1. Wann ist mit dem Abschluss des Widerspruchsverfahrens zu rechnen?
Kann das Widerspruchsverfahren vor dem Hintergrund der Tatsache, dass im vorliegenden Fall gesetzliche Bestimmungen seit der Eigentumsübertragung an die Reemtsma-Stiftung durch diese vorsätzlich trotz mehrfacher Hinweise nicht eingehalten werden, beschleunigt werden?

2. Wie begründet die Rechtsabteilung des Bezirksamtes entgegen der anderslautenden Aussage des Hamburger Datenschutzbeauftragten die Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung der beschriebenen öffentlichen Wegeverbindung? Bitte gesetzliche Normen aufführen! Ist die Bezirksverwaltung gegebenenfalls bereit, die Videoanlagen entfernen zu lassen?
3. Ist die Reemtsma-Stiftung ihrer vertraglichen Verpflichtung, das Elbschlösschen pro Jahr der Öffentlichkeit 50 mal für Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen, bisher nachgekommen? Bitte alle bisher durchgeführten Veranstaltungen einzeln und inhaltlich aufführen!
Wie ist der genaue Wortlaut des Vertrages mit der Reemtsma-Stiftung in dieser Frage?

Das Bezirksamt beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu Frage 1.:

Der Widerspruch der Reemtsma-Stiftung gegen die Anordnung vom 15. Februar 2010 ist am 11. März 2010 im Bezirksamt eingegangen.

Aufgrund des Fehlens einer Begründung wurde eine Fristverlängerung bis zum 09. April 2010 gewährt. Erst bei Vorliegen der Begründung kann über den Widerspruch entschieden werden.

Zu Frage 2.:

Aufsichtsbehörde für Fragen des Bundesdatenschutzgesetzes ist der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Dem Bezirksamt ist eine Aussage des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, der zu Folge das Aufstellen und der Betrieb einer Video-Kamera entlang der mit Gehrechten belasteten Fläche von der Elbchaussee bis zur Christian-F.-Hansen-Straße rechtlich nicht zulässig sei, nicht bekannt.

In seinem 20. Tätigkeitsbericht hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit zur Video-Überwachung öffentlicher Gehwege vor privaten Wohnanlagen lediglich allgemein ausgeführt, dass dies unzulässig sei, sofern dabei auch Aufzeichnungen über die Benutzung öffentlicher Gehwege angefertigt werden. Er hat gleichzeitig darauf hingewiesen, dass seine Möglichkeiten im Fall von Video-Überwachungen nicht öffentlicher Räume, d.h. auf privaten Grundstücken, beschränkt sind.

Rechte und Grenzen für die Video-Überwachung eines öffentlich zugänglichen Weges auf einem privaten Grundstück bestimmen sich nach § 6 b Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Danach ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit sie u.a. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Gemäß § 6 b Abs. 5 BDSG sind die durch Video-Überwachung erhobenen Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Gemäß § 6 b Abs. 2 BDSG sind der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. In diesem Sinne wird das Bezirksamt mit der Reemtsma-Stiftung als Grundeigentümerin Kontakt aufnehmen.

Das Bezirksamt kann jedoch Videoanlagen auf privaten Grundstücken mangels entsprechender Zuständigkeit nicht entfernen lassen.

Zu Frage 3.:

Diese Frage ist von der Finanzbehörde zu beantworten.

Petition: Die Bezirksversammlung wird um Kenntnisnahme gebeten.

Anlage/n:

ohne Anlagen